



Heute Entscheid.

Morgen Sicherheit.

Die Nachlassplanung mit  
der St.Galler Kantonalbank.

# Inhalt

Einleitung

Seite 3

Gesetzliche Regelung

Seite 4

Güterrechtliche Auseinandersetzung

Seite 6

Erbrechtliche Auseinandersetzung

Seite 8

Güterrechtlicher Gestaltungsspielraum

Seite 10

Erbrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten

Seite 12

Nachlassplanung

Seite 16

# Die Nachlassplanung mit der St.Galler Kantonalbank



Vielen Menschen ist es wichtig zu wissen, was mit ihrem Vermögen nach ihrem Tod geschieht. Mitunter bestehen spezifische Wünsche, indem man zum Beispiel eine Person bestmöglich absichern, eine andere hingegen vom Erbe ausschliessen möchte. Weiter ist die Vermeidung von Streit unter den Erbinnen und Erben häufig mit ein Grund, sich der Planung seiner Vermögensnachfolge zu widmen.

Um die Nachlassplanung anzugehen, ist es nötig, die Grundzüge des Ehegüterrechts und des Erbrechts zu kennen. Gerne bringen wir Ihnen mit dieser Broschüre die gesetzlichen Regelungen und Handlungsspielräume näher.

Die gesetzlichen Bestimmungen des Ehegüterrechts und des Erbrechts kommen zur Anwendung, wenn die Erblasserin, der Erblasser keine persönlichen Anordnungen getroffen hat. In diesem Fall wird das Vermögen gemäss Gesetz verteilt. Die gesetzliche Regelung ist jedoch grundsätzlich subsidiär, das heisst, sie kommt nur dann zur Anwendung, wenn persönliche Anordnungen fehlen. In einem gewissen Umfang ist es nämlich möglich, von der gesetzlichen Regelung abzuweichen und selber über die Aufteilung des eigenen Vermögens nach dem Tod zu verfügen.

Unsere Fachspezialistinnen und -spezialisten stehen Ihnen bei sämtlichen Fragen rund um die Nachlassplanung und die Erbteilung mit Rat und Tat zur Seite und verschaffen Ihnen so Klarheit und Sicherheit.

Dr. Tamara M. Völk, LL. M.  
Leiterin Finanzplanung

# Gesetzliche Regelung

Die Vermögensnachfolge ist ein komplexes Thema. Wer sich frühzeitig damit auseinandersetzt, stellt die Weichen im eigenen Sinn. Die St.Galler Kantonalbank unterstützt Sie mit einer professionellen Beratung in sämtlichen Fragen der Nachlassplanung.

## Entflechtung des Vermögens

Wenn jemand stirbt, ohne persönliche Anordnungen über den Nachlass getroffen zu haben, wird das Vermögen nach Gesetz aufgeteilt. Im Folgenden ist zu unterscheiden:

### Alleinstehende Personen

Verstirbt eine alleinstehende Person (ledig, verwitwet, geschieden), bildet das gesamte hinterlassene Vermögen den Nachlass. Dieser wird im Rahmen der Erbteilung unter den Erben und Erben aufgeteilt.

## Ehegatten

Beim Tod einer verheirateten Person muss demgegenüber zunächst festgestellt werden, was der überlebenden Ehegattin, dem überlebenden Ehegatten gehört und was in den Nachlass der Verstorbenen, des Verstorbenen fällt. Die Entflechtung des Vermögens von Ehemann und Ehefrau erfolgt im Rahmen der sogenannten güterrechtlichen Auseinandersetzung. Den Nachlass bildet somit nicht das gesamte eheliche Vermögen, sondern nur der Teil, welcher bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung auf die Seite der verstorbenen Ehegattin, des verstorbenen Ehegatten fällt. Beim Tod einer verheirateten Person gilt deshalb immer: zuerst die güterrechtliche Auseinandersetzung, dann die Erbteilung.

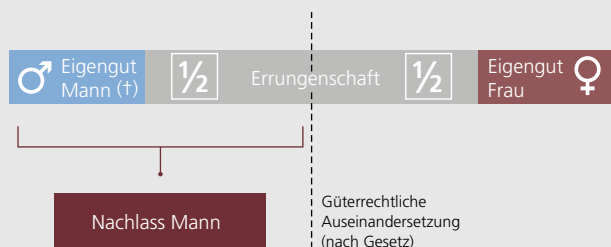
## Vorhandene Spielräume

Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Ehegüter- und Erbrechts lassen Spielraum, um persönlichen Bedürfnissen und Wünschen Rechnung zu tragen. Beginnen Sie rechtzeitig mit Ihrer Nachlassplanung. Nichts zu unternehmen, kann zu unerwünschten Resultaten mit weitreichenden Konsequenzen führen. Lassen Sie sich von unseren Spezialistinnen und Spezialisten beraten.

### Errungenschaftsbeteiligung

(ordentlicher Güterstand)

Beispiel Todesfall Ehemann:





Wer die Vermögensnachfolge rechtzeitig regelt, kann entspannt in die Zukunft blicken.

### Frühzeitige Planung bringt Klarheit

Verstirbt eine verheiratete Person, so hat die überlebende Ehegattin, der überlebende Ehegatte einen Anspruch aus Güterrecht. Die Grösse desselben kann mit einem Ehevertrag beeinflusst werden. Neben dem güterrechtlichen hat die überlebende Ehegattin, der überlebende Ehegatte einen erbrechtlichen Anspruch. Wie hoch dieser ist, hängt davon ab, mit wem die überlebende Ehegattin, der überlebende Ehegatte zu teilen hat. Der Erbanspruch der überlebenden Ehegattin, des überlebenden Ehegatten kann mit einem Testament oder einem Erbvertrag modifiziert werden. Was es dabei zu beachten gilt, erklären Ihnen unsere Spezialistinnen und Spezialisten im Rahmen einer persönlichen Beratung.

### Vermögensnachfolge

Wer selber über die Aufteilung des Nachlasses entscheiden und die gesetzliche Erbfolgeregelung abändern will, muss dies in einer sogenannten Verfügung von Todes wegen tun, nämlich in einem Testament oder einem Erbvertrag. Welche Formvorschriften Sie dabei beachten müssen und welche materiellen Schranken bestehen – das und viel mehr erfahren Sie von uns.

### Lebzeitige Zuwendung

Wir zeigen Ihnen auf, wie Sie eine Zuwendung zu Lebzeiten am besten vornehmen und was dabei zu beachten ist. Damit sind viele weitere Fragen verbunden – zum Beispiel Fragen steuerlicher Natur.

# Güterrechtliche Auseinandersetzung

Die güterrechtliche Auseinandersetzung erfolgt nach den Regeln des ehelichen Güterrechts. Das Gesetz kennt drei Güterstände: die Errungenschaftsbeteiligung, die Gütergemeinschaft und die Gütertrennung.

Der ordentliche gesetzliche Güterstand ist die Errungenschaftsbeteiligung. Ihr unterstehen alle Ehepaare, die nicht durch Ehevertrag einen anderen Güterstand (Gütergemeinschaft oder Gütertrennung) vereinbart haben und für die nicht der ausserordentliche Güterstand der Gütertrennung eingetreten ist.

## Errungenschaftsbeteiligung

Unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung hat jede Ehegattin, jeder Ehegatte – wie bei der Gütertrennung – ihr/sein eigenes Einkommen und Vermögen. Dieses verwaltet und nutzt sie/er selber und verfügt darüber. Für ihre/seine Schulden haftet jede Ehegattin, jeder Ehegatte mit ihrem/seinem ganzen Vermögen.

Bei der Errungenschaftsbeteiligung werden vier Vermögensmassen unterschieden:

- Eigengut der Ehefrau
- Eigengut des Ehemannes
- Errungenschaft der Ehefrau
- Errungenschaft des Ehemannes

## Eigengut

Zum Eigengut gehören zum einen die persönlichen Gegenstände der Erblasserin, des Erblassers (Schmuck, Sammlungen usw.). Weiter sind das in die Ehe eingebrachte Vermögen sowie sämtliche unentgeltlichen Zuwendungen, die eine Ehegattin, ein Ehegatte während der Ehe erhalten hat (Schenkungen, Erbschaften, Erbvorbezüge usw.), Eigengut. Zum Eigengut zählen schliesslich allfällige Genugtuungsansprüche. Ersatzanschaffungen für Eigengut sind ebenfalls wieder Eigengut.

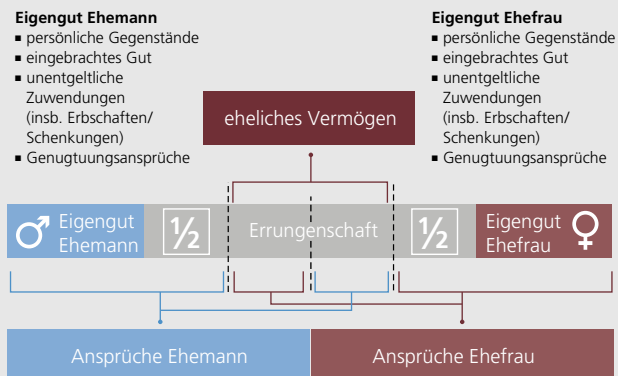
## Errungenschaft

Die Errungenschaft ist alles, was nicht Eigengut von Ehefrau oder Ehemann ist. Es ist das Vermögen, das die Ehegatten im Laufe ihrer Ehe miteinander erwirtschaftet und angespart haben. Zur Errungenschaft gehören primär jene Vermögenswerte, welche jede Ehegattin, jeder Ehegatte aus ihrem/seinem Arbeitserwerb oder nach der Pensionierung aus dem Renteneinkommen erschaffen bzw. angespart oder erworben hat. Weiter fallen ohne Vorliegen einer anderslautenden Anordnung die Erträge des Eigengutes (Zinsen, Dividenden, Mieterträge einer geerbten Liegenschaft u. dgl.) in die Errungenschaft der betroffenen Ehegattin, des betroffenen Ehegatten.

Wenn unklar ist, wem oder zu welcher Masse (Eigengut oder Errungenschaft) ein bestimmter Vermögensgegenstand gehört, gilt dieser bis zum Beweis des Gegenteiles je zur Hälfte als Errungenschaft beider Ehegatten.

## Errungenschaftsbeteiligung

(ordentlicher Güterstand)





Das aus dem Lohn einer Ehepartnerin, eines Ehepartners erworbene Tandem ist Teil der Errungenschaft.

## Wem was im Todesfall gehört

Nach dem Tod einer Ehegattin, eines Ehegatten werden zunächst die vier Vermögensmassen (Eigengut Ehefrau, Eigengut Ehemann, Errungenschaft Ehefrau und Errungenschaft Ehemann) ermittelt. Das Eigengut der Ehefrau wird der Ehefrau, jenes des Ehemannes dem Ehemann zugewiesen. Weiter wird der Ehefrau wie dem Ehemann deren/dessen Errungenschaft zugeteilt. Wesensmerkmal des Güterstandes der Errungenschaftsbeteiligung ist die wechselseitige Beteiligung der Eheleute an der Errungenschaft des anderen bei Auflösung der Ehe. Dabei sind Ehefrau und Ehemann gleichberechtigt: Jeder Ehepartnerin, jedem Ehepartner steht die Hälfte der Errungenschaft des anderen zu, sofern der entsprechende Errungenschaftssaldo positiv ist («Vorschlag»). Weist die Errungenschaft einer Ehegattin/eines Ehegatten jedoch einen allfälligen Verlust/Schulden auf («Rückschlag»), so muss sich die andere Ehegattin, der andere Ehegatte nicht daran beteiligen. Einen Rückschlag muss die vom Verlust betroffene Person alleine tragen.

## Gegenseitige Beteiligung am Vorschlag

### Vermögen Ehefrau

Eigengut:	Schmuck	20 000.–	
	Erbschaft Mutter	60 000.–	
Errungenschaft:	Konto, Wertschriften	90 000.–	170 000.–

### Vermögen Ehemann

Eigengut:	in die Ehe eingebracht	40 000.–	
Errungenschaft:	Nettowert Haus, Konto	420 000.–	460 000.–

Eheliches Vermögen am Todestag 630 000.–

### Güterrechtliche Ansprüche

Ehefrau:	Eigengut	80 000.–	
	½ eigener Vorschlag*	45 000.–	
	½ Vorschlag Ehemann**	210 000.–	335 000.–
Ehemann:	Eigengut	40 000.–	
	½ eigener Vorschlag*	210 000.–	
	½ Vorschlag Ehefrau**	45 000.–	295 000.–

Eheliches Vermögen am Todestag 630 000.–

\* Errungenschaft (Konto, Wertschriften) wird geteilt

\*\* Errungenschaft (Nettowert Haus, Konto) wird geteilt

# Erbrechtliche Auseinandersetzung

Die Erben treten nach dem Tod des Erblassers dessen gesetzliche Nachfolge an. Hinterlässt ein Erblasser mehrere Erben, so bilden diese eine Erbengemeinschaft. Alle Erben haften solidarisch für die Schulden des Verstorbenen. Die Gläubiger können jedoch auch nur einen einzelnen Erben belangen, der danach auf seine Miterben zurückgreifen muss.

## Die Erbengemeinschaft

Man unterscheidet zwischen gesetzlichen und eingesetzten Erben. Erbin oder Erbe wird man entweder aufgrund der gesetzlichen Erbfolgeordnung (gesetzlicher Erbe) oder durch eine entsprechende Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) der Erblasserin oder des Erblassers (eingesetzter Erbe). Alle Erbinnen und Erben bilden zusammen die Erbengemeinschaft.

## Die gesetzliche Erbfolge

Wenn jemand keine Anordnungen über die Aufteilung seines Nachlasses getroffen hat, wird der Nachlass nach Gesetz aufgeteilt. Die gesetzliche Erbfolgeregelung stellt auf die familienrechtlichen Beziehungen (die Ehe oder die Verwandtschaft) der Erben zum Erblasser ab. Der alte Freund, die treue Haushälterin, die unverheiratete Lebensgefährtin gehören nicht zum Kreis der gesetzlichen Erben. Nach Gesetz sind zur Erbfolge berufen:

### a) Die Verwandtschaft

Verwandte der zweiten und dritten Parentel erben jeweils nur, wenn keine Verwandten der vorangehenden Parentel vorhanden sind.

#### 1. Parentel:

**Nachkommen (Kinder, Enkel, Urenkel usw.)**

Die Kinder erben zu gleichen Teilen. An die Stelle vorverstorbenen Kinder treten deren Nachkommen.

#### 2. Parentel:

**Elterlicher Stamm und deren Nachkommen**

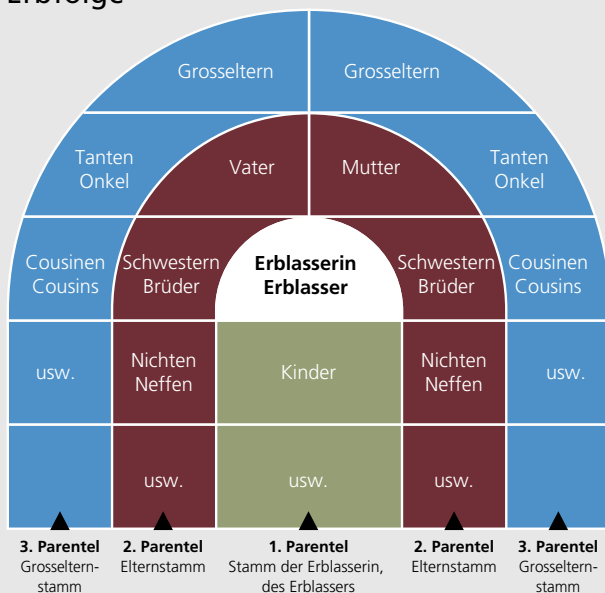
Vater und Mutter erben je zur Hälfte. Der Erbteil eines vorverstorbenen Elternteils geht an dessen Nachkommen.

#### 3. Parentel:

**Grosselterlicher Stamm und deren Nachkommen**

Die Grosseltern väterlicher- und mütterlicherseits erben zu gleichen Teilen. An die Stelle eines vorverstorbenen Grosselternteils treten dessen Nachkommen. Mit dem Stamm der Grosseltern und deren Nachkommen endet die Erbberechtigung der Verwandten.

## Erbfolge



Solange eine Angehörige, ein Angehöriger einer «inneren» Gruppe (Parentel) lebt, sind die Angehörigen der nächsten «äusseren» Parentel nicht zur Erbfolge berufen.



## b) Die Ehegattin/der Ehegatte

Als einzige nicht blutsverwandte Person ist die Ehegattin, der Ehegatte der/des Verstorbenen von Gesetzes wegen zur Erbfolge berufen. Andere nicht blutsverwandte Familienmitglieder (zum Beispiel die Schwägerin oder der Schwiegersohn) sind hingegen nie von Gesetzes wegen erbberechtigt.

Die Höhe des Erbanspruches der überlebenden Ehegattin, des überlebenden Ehegatten hängt davon ab, mit welchen Verwandten der verstorbene Ehegattin, des verstorbenen Ehegatten sie/er zu teilen hat. Die überlebende Ehegattin, der überlebende Ehegatte erhält (siehe Grafik rechts):

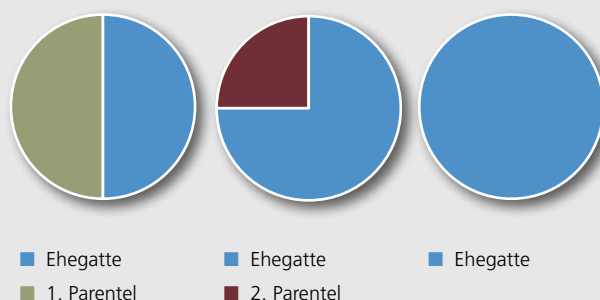
- neben Angehörigen der 1. Parentel (Nachkommen): die Hälfte der Erbschaft
- neben Erben der 2. Parentel (Eltern und/oder deren Nachkommen): drei Viertel der Erbschaft
- wenn weder Nachkommen noch Erben und Erben der elterlichen Parentel vorhanden sind: die ganze Erbschaft

## Ausgleichung und Herabsetzung

Immer wieder stellt sich in Erbfällen die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eine zu Lebzeiten der Erblasserin, des Erblassers erfolgte Zuwendung an eine Erbin, einen Erben bei der Erbteilung zu berücksichtigen ist. Von Gesetzes wegen gilt: Nachkommen müssen sich lebzeitige Zuwendungen an ihren Erbteil anrechnen lassen, ausser die Erblasserin, der Erblasser habe sie von der sogenannten «Ausgleichungspflicht» entbunden. Demgegenüber sind Zuwendungen zu Lebzeiten an andere Erben und Erben als die Nachkommen nur dann ausgleichungspflichtig, wenn die Erblasserin, der Erblasser dies speziell angeordnet hat.

Eine Schranke bildet der Pflichtteilsschutz: Die Entbindung von der Ausgleichungspflicht ist nur so weit zulässig, als dadurch keine Pflichtteile verletzt werden. Andernfalls kann sich die betroffene Erbin, der betroffene Erbe mit der Herabsetzungsklage zur Wehr setzen.

## Erbanspruch Ehegatten



## Ausgleichung (Beispiel)

Eine Erblasserin hinterlässt ihre Tochter A und die beiden Söhne B und C. Den Söhnen B und C hat die Erblasserin zu Lebzeiten CHF 30 000.– bzw. CHF 70 000.– zugewendet. Die Tochter A hat noch nichts erhalten. Das Vermögen per Todestag beträgt CHF 320 000.–. Eine Verfügung von Todes wegen ist nicht vorhanden.

<b>Vermögen am Todestag</b>	320 000.–
Ausgleichungspflichtige Zuwendung an B	30 000.–
Ausgleichungspflichtige Zuwendung an C	70 000.–
<b>Nachlass</b>	<b>420 000.–</b>
Anspruch jedes Kindes (1/3)	140 000.–

<b>Auszahlungen bei der Erbteilung</b>		
Tochter A erhält		140 000.–
Sohn B erhält	140 000	
abzüglich lebzeitiger Zuwendung	-30 000	110 000.–
Sohn C erhält	140 000	
abzüglich lebzeitiger Zuwendung	-70 000	70 000.–
<b>Vermögen am Todestag</b>		<b>320 000.–</b>

Wie die Darstellung zeigt, werden die Erbvorbezüge zum Vermögen per Todestag addiert. Das Total bildet den Nachlass. Dieser wird – mangels anderweitiger Anordnung – gleichmässig unter den drei Nachkommen aufgeteilt. Dabei müssen sich die beiden Söhne ihre Erbvorbezüge an ihren Erbteil anrechnen lassen.

# Güterrechtlicher Gestaltungsspielraum

Mittels Ehevertrag, Testament oder Erbvertrag kann innerhalb bestimmter Grenzen von der gesetzlichen Aufteilung des Vermögens abgewichen werden. Während sich der Ehevertrag auf die güterrechtliche Auseinandersetzung auswirkt, welche der erbrechtlichen Auseinandersetzung vorangeht, beeinflussen Testament und Erbvertrag die Aufteilung des Vermögens im Rahmen der erbrechtlichen Teilung.

## Güterrecht und Ehevertrag

Ohne spezielle Regelung untersteht man mit der Hochzeit automatisch dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Mit einem Ehevertrag können die Eheleute ihre güterrechtlichen Verhältnisse jedoch in relativ weitem Umfang selber ordnen, indem sie den Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung modifizieren oder den Güterstand ändern und sich dem Güterstand der Gütergemeinschaft oder der Gütertrennung unterstellen. Häufig schliessen die Eheleute einen Ehevertrag ab, um sich gegenseitig maximal zu begünstigen. Ein Ehevertrag muss öffentlich beurkundet werden.

## Änderung der Vorschlagsbeteiligung

Durch einen Ehevertrag können Eheleute, die unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung leben, von der gesetzlich vorgesehenen hälftigen Teilung der Errungenschaften abweichen und vorsehen, dass die überlebende Ehegattin, der überlebende Ehegatte die gesamte Errungenschaft von Ehefrau bzw. Ehemann erhält (sog. Vorschlagszuweisung). Besteht das eheliche Vermögen nur aus Errungenschaft, kann der überlebenden Ehegattin, dem überlebenden Ehegatten auf diesem Weg bereits auf Stufe Güterrecht de facto das gesamte eheliche Vermögen zugewiesen werden.

### Errungenschaftsbeteiligung

(nach Gesetz)

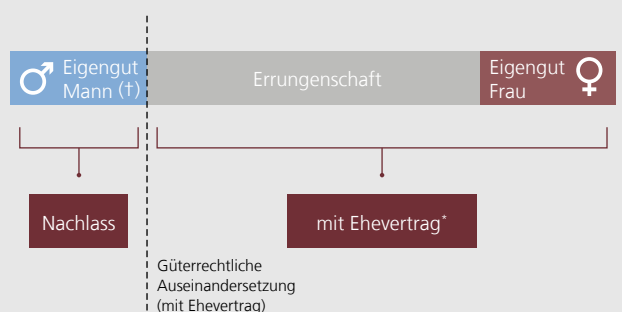


#### Begünstigung nach Gesetz

Ohne Ehevertrag erhält die Ehefrau beim Tod des Ehemannes neben ihrem Eigengut die Hälfte der Errungenschaft.

### Errungenschaftsbeteiligung

(mit Ehevertrag)



#### Begünstigung durch Ehevertrag

Beim Tod des Ehemannes erhält die Ehefrau dank der entsprechenden vertraglichen Regelung neben ihrem Eigengut die gesamte eigene Errungenschaft und die Errungenschaft des Ehemannes (Vorschlagszuweisung). In diesem Fall wird einzig das Eigengut des Ehemannes unter den Erbinnen und Erben aufgeteilt.

\* Achtung: Pflichtteile nicht gemeinsamer Nachkommen müssen beachtet werden

Eine Vorschlagszuweisung ist allerdings nur gegenüber gemeinsamen Nachkommen möglich, zumal sie auch den überlebenden Elternteil beerben. Den nicht gemeinsamen Kindern darf ein solches «Opfer» zugunsten des überlebenden Stiefelternteils hingegen nicht zugemutet werden.

## Gütergemeinschaft

Mit einem Ehevertrag können die Eheleute den Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung aufheben und sich dem Güterstand der Gütergemeinschaft unterstellen. Die Gütergemeinschaft vereinigt das Vermögen von Ehefrau und Ehemann zum sogenannten Gesamtgut. Vom Gesamtgut ausgenommen sind einzig die persönlichen Gegenstände und allfällige Genugtuungsansprüche der Eheleute. Diese sind dem jeweiligen Eigengut zuzuordnen.

## Gütergemeinschaft mit Nachkommen

Stirbt eine Ehegattin, ein Ehegatte, die/der unter dem Güterstand der Gütergemeinschaft lebte, so erhält die überlebende Ehegattin, der überlebende Ehegatte von Gesetzes wegen die Hälfte des Gesamtgutes. Die andere Hälfte fällt in den Nachlass der verstorbenen Person. In einem Ehevertrag kann – ähnlich wie bei der Errungenschaftsbeteiligung – eine andere als die gesetzlich vorgesehene Aufteilung des Gesamtgutes vereinbart werden. Eine solche Regelung darf jedoch die gesetzlichen Pflichtteile sämtlicher Nachkommen – d. h. der gemeinsamen wie der nicht gemeinsamen – nicht beeinträchtigen.

## Gütergemeinschaft ohne Nachkommen

Sind hingegen keine Nachkommen der erstversterbenden Ehegattin, des erstversterbenden Ehegatten vorhanden, so kann der überlebenden Ehegattin, dem überlebenden Ehegatten das ganze Gesamtgut zugewiesen werden. In den Nachlass fällt somit einzig das Eigengut der erst-

versterbenden Person (persönliche Gegenstände und allfällige Genugtuungsansprüche). Da das Eigengut unter dem Güterstand der Gütergemeinschaft wertmässig meist vernachlässigbar ist, erhält die überlebende Ehegattin, der überlebende Ehegatte mit der Gesamtzugeweisung de facto bereits auf Stufe Güterrecht das gesamte Vermögen. Wenn eine Gütergemeinschaft nicht durch Tod, sondern durch Scheidung oder gerichtlich angeordnete Gütertrennung aufgelöst wird, nimmt jede Ehegattin, jeder Ehegatte vom Gesamtgut das zurück, was unter der Errungenschaftsbeteiligung ihr/sein Eigengut wäre. Der Rest des Gesamtgutes wird hälftig unter den Eheleuten aufgeteilt, sofern für diesen Fall ehevertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

## Gütertrennung

Mit der Wahl der Gütertrennung entscheiden sich die Eheleute für eine strikte Trennung des Vermögens von Ehefrau und Ehemann. Jede Ehegattin, jeder Ehegatte ist Eigentümerin/ Eigentümer der von ihr/ihm eingebrachten und während der Ehe erworbenen Vermögenswerte. Auch verwaltet und nutzt sie/er ihr/sein Vermögen und ihr/sein Erwerbseinkommen selber. Im Todesfall findet keine güterrechtliche Auseinandersetzung statt. Die überlebende Ehegattin, der überlebende Ehegatte behält ihr/sein gesamtes Vermögen. Das Vermögen der verstorbenen Person bildet deren Nachlass. Daran ist die überlebende Ehegattin, der überlebende Ehegatte einzig erbrechtlich beteiligt.

## Geltung alter Eheverträge

Eheverträge, die unter altem Recht, d. h. vor dem 01.01.1988, abgeschlossen wurden, sind weiterhin gültig. Sie bleiben den Bestimmungen des alten Rechts unterstellt. Aufgrund der langen Zeitspanne ergibt es unter Umständen Sinn, bestehende Verträge zu überprüfen und den neuen Gegebenheiten anzupassen.

# Erbrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten

Wer urteilsfähig ist und das 18. Altersjahr vollendet hat, kann Anordnungen über die Aufteilung des eigenen Nachlasses treffen. Dabei sind einige Schranken materieller (d. h. inhaltlicher) und formeller Natur zu beachten. Die wohl bedeutendste materielle Schranke ist der Pflichtteilsschutz.

## Pflichtteilsansprüche

Der Pflichtteil ist derjenige Teil des gesetzlichen Erbenspruches, der einer pflichtteilsgeschützten Erbin, einem pflichtteilsgeschützten Erben ohne deren/dessen Zustimmung nicht entzogen werden darf. Ausgangspunkt für die Pflichtteilsberechnung ist immer der gesetzliche Erbteil, d. h. der Teil der Erbschaft, den die betreffende Erbin, der betreffende Erbe bei einer Teilung nach Gesetz erhalten würde. Über den nicht pflichtteilsgeschützten Teil des Nachlasses kann die Erblasserin, der Erblasser frei verfügen (sogenannte frei verfügbare Quote). Pflichtteilsgeschützte Erben sind die Ehegattin, der Ehegatte der verstorbenen Person, ihre/seine Nachkommen und ihre/seine Eltern (Letztere nur, wenn keine Nachkommen vorhanden sind). Alle übrigen Erben (Geschwister, Onkel und Tanten usw.) sind nie pflichtteilsgeschützt.

## Verfügungen von Todes wegen

Anordnungen über den Nachlass müssen in einer sogenannten Verfügung von Todes wegen getroffen werden. Verfügungen von Todes wegen sind das (eigenhändige oder öffentlich beurkundete) Testament und der Erbvertrag. Für alle Verfügungsformen gelten strenge Formvorschriften:

## Eigenhändiges Testament

Das eigenhändige Testament muss von Anfang bis Ende von Hand niedergeschrieben, datiert und unterzeichnet werden. Der Beizug von Zeuginnen und Zeugen oder die Beglaubigung der Unterschrift durch eine Urkundsperson sind nicht erforderlich.

## Pflichtteile und frei verfügbare Quote

Die verstorbene Person hinterlässt die Ehefrau bzw. den Ehemann und Nachkommen.



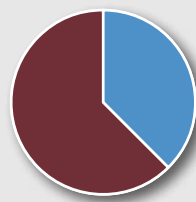
- Pflichtteil Ehegatte (1/4)
- Pflichtteil Nachkommen (3/8)
- frei verfügbare Quote (3/8)

Die verstorbene Person hinterlässt die Ehefrau bzw. den Ehemann und ihre Eltern.



- Pflichtteil Ehegatte (3/8)
- Pflichtteil Eltern (1/8)
- frei verfügbare Quote (1/2)

Die verstorbene Person hinterlässt die Ehefrau bzw. den Ehemann und ihre Geschwister.



- Pflichtteil Ehegatte (3/8)
- frei verfügbare Quote (5/8)

Die verstorbene Person war verwitwet oder geschieden und hinterlässt drei Kinder.



- Pflichtteil 1. Kind (1/4)
  - Pflichtteil 2. Kind (1/4)
  - Pflichtteil 3. Kind (1/4)
  - frei verfügbare Quote (1/4)
- } 1. Parentel

## Öffentlich beurkundetes Testament

Beim öffentlichen Testament teilt die Testatorin, der Testator ihren/seinen letzten Willen einer Urkundsperson mit, die darüber eine öffentliche Urkunde errichtet. Die Beurkundung erfolgt im Beisein von zwei Zeuginnen/Zeugen.

## Erbvertrag

Der Erbvertrag ist eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Parteien (z. B. Eheleuten, Eltern/Kinder, Dritten). Der Erbvertrag muss schriftlich verfasst und durch eine Urkundsperson in Anwesenheit von zwei Zeuginnen/Zeugen öffentlich beurkundet werden.

## Aufhebung von Verfügungen von Todes wegen

Das eigenhändige wie das öffentliche Testament können jederzeit von der Testatorin, vom Testator abgeändert oder aufgehoben werden. Alte Testamente sind zu vernichten. Für Testamentsnachträge/-ergänzungen gelten die gleichen Formvorschriften wie für die Neuerrichtung. Bei blossen Testamentsnachträgen empfiehlt es sich, klar festzuhalten, dass sie das frühere Testament lediglich in bestimmten Punkten ersetzen oder ergänzen, das ursprüngliche Testament im Übrigen jedoch in Kraft bleibt.

Im Gegensatz zur einseitigen Aufhebung von Testamenten kann der Erbvertrag grundsätzlich nur mit Zustimmung sämtlicher Vertragsparteien abgeändert oder aufgehoben werden. Zur vollumfänglichen Aufhebung des Erbvertrages genügt eine von allen Parteien unterzeichnete schriftliche Erklärung. Die öffentliche Beurkundung ist nicht erforderlich. Eine Vertragsergänzung oder eine Vertragsänderung erfordern hingegen wiederum eine öffentliche Beurkundung unter Mitwirkung sämtlicher Parteien.

## Vermächtnis, Stiftung, Teilungsvorschriften

In der Regel wird im Testament oder im Erbvertrag bestimmt, wer den Nachlass erben, wer also Erbenstellung erhalten soll. Mitunter besteht zudem der Wunsch, einer guten Freundin, einem guten Freund, einem Patenkind oder einer gemeinnützigen Institution einen Geldbetrag oder bestimmte Gegenstände zuzuwenden, ohne dass diese Person Erbenstellung erhält. Hier ist ein Vermächtnis (Legat) die richtige Lösung: Die Vermächtnisnehmerin, der Vermächtnisnehmer gehört nicht zur Erbengemeinschaft. Sie/er ist nicht Teil der Erbengemeinschaft und hat keinerlei Auskunfts- oder Mitwirkungsrechte. Sie/er hat einzig Anspruch auf die vermachte Summe bzw. die vermachten Gegenstände.

Bei grösseren Vermögen besteht die Möglichkeit, im Umfang der frei verfügbaren Quote eine eigene Stiftung zu gründen.

Ferner können in einem Testament oder Erbvertrag Teilungsvorschriften festgelegt werden. Damit kann die Testatorin, der Testator zum Beispiel regeln, wer in Anrechnung an ihren/seinen jeweiligen Erbteil die Liegenschaft, bestimmte Möbelstücke, den Schmuck oder das Geschäft der Erblasserin, des Erblassers erhalten soll.

## Nutzniessung

Eine weitere Möglichkeit ist die Nutzniessung. Diese verleiht der «Nutzniesserin», dem «Nutzniesser» das Recht auf den Besitz, den Gebrauch und die Nutzung einer Sache oder eines Rechts. Die Nutzniessung kann insbesondere zur Begünstigung der überlebenden Ehegattin, des überlebenden Ehegatten von Interesse sein.

## Willensvollstreckung

In einem Testament oder Erbvertrag kann eine natürliche oder juristische Person als Willensvollstreckerin bzw. Willensvollstrecker eingesetzt werden. Diese/-r ist beauftragt und verpflichtet, die Erbschaft zu verwalten, die Vermächtnisse auszurichten und die Teilung nach den Anordnungen der Erblasserin, des Erblassers bzw. des Gesetzes vorzunehmen. Die Willensvollstreckerin, der Willensvollstrecker hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre/seine Tätigkeit.

## Aufbewahrung von Verfügungen von Todes wegen

Der Vollzug einer Verfügung von Todes wegen ist nur möglich, wenn diese nach dem Tod der Erblasserin, des Erblassers vorgefunden, der zuständigen Stelle eingeliefert und von dieser amtlich eröffnet wird. Daher ist es von Vorteil, alle Verfügungen von Todes wegen, d. h. Testamente wie Erbverträge, nach Errichtung umgehend bei der zuständigen Amtsstelle zu deponieren.

## Konkubinatsvertrag

Die Lebensgemeinschaften ohne Trauschein haben stark an Zahl und Bedeutung gewonnen. Da diese Partnerschaft im Gesetz nicht geregelt ist, lohnt es sich, die finanziellen Verhältnisse während des Zusammenlebens sowie im Hinblick auf eine allfällige Trennung genau zu regeln. Konkubinatsvertrag und Patientenvollmachten sind nur einige der möglichen Vorkehrungen. Mindestens gleich oder noch wichtiger sind zudem Regelungen für den Todesfall: Da beim Tod einer Partnerin, eines Partners der Konkubinatspartnerin, dem Konkubinatspartner keinerlei gesetzliche Ansprüche zustehen, empfiehlt es sich, für diesen Fall entsprechende Vorkehrungen zu treffen, sei es durch Zuwendungen zu Lebzeiten, mit einer Verfügung von Todes wegen oder mit einer Lebensversicherung. Dabei sind stets die Pflichtteile allfälliger Nachkommen, der Eltern und unter Umständen einer/eines nur getrennt lebenden, aber noch nicht geschiedenen Ehegattin/Ehegatten zu berücksichtigen. Nicht zu vergessen sind die Steuerfolgen. Fast alle Kantone kennen Erbschafts- und Schenkungssteuern, und vielerorts fallen lebzeitige und erbrechtliche Zuwendungen an die Konkubinatspartnerin, den Konkubinatspartner in die höchste Steuerkategorie.

## Eingetragene Partnerschaft

Vom Konkubinatsvertrag zwischen Frau und Mann zu unterscheiden ist die eingetragene Partnerschaft. Gleichgeschlechtliche Paare können ihre Partnerschaft eintragen lassen. Damit erhalten sie über weite Strecken die gleiche Rechtsstellung wie Eheleute. Insbesondere sind sie im gleichen Umfang wie diese erbberechtigt und sind wie Eheleute von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit.





Was von der Erbmasse bei den Erbinnen und Erben ankommt, hängt auch von der kantonalen Erbschaftssteuer ab.

## Erbschafts- und Schenkungssteuern

In der Schweiz sind die Erbschafts- und Schenkungssteuern kantonal geregelt. Dabei unterscheiden sich die einzelnen Regelungen relativ stark: In einigen Kantonen sind die Steuern progressiv ausgestaltet, in anderen ist der Steuersatz vom Vermögen unabhängig. Weiter sind die kantonalen Steuerfreibeträge unterschiedlich hoch. In allen Kantonen sind die Eheleute und eingetragene Partnerinnen/Partner von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit. Während die direkten Nachkommen in den meisten Kantonen von der Steuer ausgenommen sind, ist dies bei Stief- und Pflegekindern nur vereinzelt der Fall. Ebenfalls ein unterschiedliches Bild ergibt sich für Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartner: In einigen wenigen Kantonen sind sie ganz von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit, während sie in anderen Kantonen in die höchste Steuerkategorie fallen.

## Patientenverfügung und Vorsorgeauftrag

Am 01.01.2013 ist das neue Erwachsenenschutzrecht in Kraft getreten. Mit ihm wurden u. a. die Patientenverfügung und der Vorsorgeauftrag gesetzlich normiert. In einem Vorsorgeauftrag kann eine natürliche oder juristische Person bestimmt werden, die im Fall der eigenen Hand-

lungsunfähigkeit für die persönliche Betreuung und/oder die Vermögensverwaltung zuständig ist und die Vertretung im Rechtsverkehr übernimmt. Der Vorsorgeauftrag muss wie ein Testament handschriftlich verfasst oder öffentlich beurkundet werden.

In einer Patientenverfügung kann man festlegen, welche Massnahmen man im Falle ernster gesundheitlicher Probleme wünscht (z. B. Aussagen zu lebensverlängernden Massnahmen, Begleitung in Sterbephase u. dgl.). Ebenfalls können darin Vertrauenspersonen genannt werden, denen ein Besuchs- und Akteneinsichtsrecht einzuräumen ist und die, wenn gewünscht, im Ernstfall die erforderlichen Entscheide treffen sollen.

## Sichere Aufbewahrung

Der Vorsorgeauftrag kann bei der zuständigen Amtsstelle hinterlegt und zudem sein Vorhandensein beim Zivilstandsamt registriert werden. Die Patientenverfügung sollte an einem sicheren, im Bedarfsfall schnell auffindbaren Ort aufbewahrt oder einer Vertrauensperson übergeben werden.

# Ihre Nachlassplanung in besten Händen

Die Nachlassplanung ist eine sehr persönliche Angelegenheit. Anlässlich eines individuellen Beratungsgesprächs gewinnen Sie Klarheit darüber, ob Ihre Ehepartnerin, Ihr Ehepartner im Todesfall ausreichend abgesichert ist oder ob für Sie zum Beispiel ein Ehevertrag vorteilhaft wäre.

## Alternativen zur gesetzlichen Erbteilung

Die Fachspezialistinnen und -spezialisten der St.Galler Kantonalbank zeigen Ihnen Wege auf, wie Sie selber über Ihren Nachlass bestimmen können, anstatt der gesetzlichen Erbfolgeregelung unterworfen zu sein: Erbeinsetzung, Vermächtnis, Schenkung und Nutzniessung sind nur einige der Ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Mit Ihrem Ehe-/Erbvertrag oder Ihrem Testament stellen Sie sicher, dass Ihr letzter Wille Geltung erlangt und gemäss Ihren Vorstellungen vollzogen wird.

Wir erstellen Ihnen alle Dokumente, die für Ihre Nachlassplanung erforderlich sind: Ehe- und/oder Erbvertrag, Testament, Schenkungsvertrag – um nur einige Optionen zu nennen. Falls eine öffentliche Beurkundung oder Geschäfte mit dem Grundbuchamt erforderlich sind, stehen wir Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite und erledigen die erforderlichen Schritte.

## Vollzug von Erbteilungen durch die St.Galler Kantonalbank

Todesfälle bringen neben viel Trauer immer grossen administrativen Aufwand mit sich: Es gilt, die verschiedensten Stellen zu informieren und die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Weiter sind die Angelegenheiten mit dem Steueramt, evtl. dem Grundbuchamt und anderes mehr zu erledigen. Nicht zu vergessen sind die juristischen Fragen, die sich bei der Erbteilung stellen: Wie werden lebzeitige Schenkungen an Kinder im Todesfall behandelt? Welchen Wert muss sich die Tochter, die das Haus übernehmen soll, für dieses anrechnen lassen? Was passiert, wenn die Erbengemeinschaft zerstritten ist oder eine Erbin, ein Erbe das ganze Prozedere blockiert?





Wer was und wie viel erbt, wird durch die Pflichtteile und den Nachlass bestimmt.

Letztgenannte Fälle machen deutlich, dass der Beizug einer objektiven, fachkundigen Stelle oft ratsam, wenn nicht unausweichlich ist. Unsere Spezialistinnen und Spezialisten unterstützen Sie gerne bei Erbteilungen und erledigen für Sie als Willensvollstreckerin/Willensvollstrecker oder Erbteilungsbeauftragte/Erbteilungsbeauftragter alle erforderlichen Aufgaben. Die Fachspezialistinnen und -spezialisten der St.Galler Kantonalbank beraten Sie gerne bei allen Fragen zum Ehegüterrecht und Erbrecht:

- Persönliche Beratung in Fragen der Nachlassplanung
- Beratung zu Erbschafts- und Schenkungssteuern
- Durchführung von Erbteilungen

## Umfassende Leistungen der St.Galler Kantonalbank

Heute die finanziellen Aspekte der zweiten Lebenshälfte planen – morgen die schönsten Jahre Ihres Lebens geniessen. Die St.Galler Kantonalbank bietet Ihnen eine umfassende Beratung, massgeschneiderte Lösungen und damit die notwendige Sicherheit für ein entspanntes Lebens ab der Lebensmitte. Neben der Nachlassplanung und -vollstreckung beraten wir Sie gerne auch bei Fragen rund um die (Früh-) Pensionierung und Wohnen in der zweiten Lebenshälfte. Denn erst die ganzheitliche Sicht auf Ihre Finanzen ist der Schlüssel für erfolgreiche Entscheidungen. Nehmen Sie jetzt Kontakt mit Ihrer Beraterin oder Ihrem Berater auf – sie erklären Ihnen Ihre Möglichkeiten und Ihren Nutzen im Detail. Wer was und wie viel erbt, wird durch die Pflichtteile und den Nachlass bestimmt.





## Persönliche Beratung für Privat- und Geschäftskunden

9450 Altstätten  
071 755 01 26

9434 Au  
071 747 15 15

9478 Azmoos  
081 783 10 11

7310 Bad Ragaz  
081 303 42 00

9602 Bazenheid  
071 931 24 24

9471 Buchs  
081 756 36 66

9113 Degersheim  
071 371 14 22

9444 Diepoldsau-Schmitter  
071 733 77 11

9642 Ebnat-Kappel  
071 993 26 26

8733 Eschenbach  
055 282 20 01

9230 Flawil  
071 393 15 25

8890 Flums  
081 733 22 23

9473 Gams  
081 771 11 41

9403 Goldach  
071 844 28 28

9201 Gossau  
071 385 20 20

9435 Heerbrugg  
071 722 55 55

9102 Herisau  
071 354 85 11

8887 Mels  
081 723 01 81

9650 Nesslau  
071 994 14 22

9463 Oberriet  
071 761 24 24

8640 Rapperswil-Jona  
055 222 74 11

9424 Rheineck  
071 888 52 88

9401 Rorschach  
071 844 27 27

7320 Sargans  
081 723 11 43

8718 Schänis  
055 619 67 67

9475 Sevelen  
081 783 10 11

9001 St. Gallen  
071 231 31 31

9014 St. Gallen-Bruggen  
071 231 34 00

9016 St. Gallen-Neudorf  
071 288 01 88

9430 St. Margrethen  
071 747 29 29

9053 Teufen  
071 335 09 90

8730 Uznach  
055 285 93 41

9240 Uzwil  
071 955 49 49

8880 Walenstadt  
081 735 16 22

9630 Wattwil  
071 988 42 42

9500 Wil  
071 913 62 06

9300 Wittenbach  
071 298 45 45

Bei jeder Niederlassung finden Sie einen oder mehrere Bancomaten. Im Weiteren kann an folgenden Standorten Bargeld bezogen werden:

- Abtwil
- Bad Ragaz: Casino
- Buchs-Räfis: Churerstrasse 63
- Jonschwil
- Niederuzwil
- Rapperswil-Jona: Molkereistrasse; Fischmarktplatz 1
- St. Gallen:  
AVIA Shop (Oberstrasse)  
Casino (Hotel Radisson)  
Kantonsspital  
Multergasse  
OLMA: Cashbox
- Trübbach
- Valens: Klinik
- Widnau: Cashbox
- Wil: Railcenter

**Internet:** [www.sgkb.ch](http://www.sgkb.ch)

**E-Mail:** [info@sgkb.ch](mailto:info@sgkb.ch)

**Beratungszentrum:** 0844 811 811  
Beratung zu Produkten und Dienstleistungen sowie Auskünfte über Kontoführung und Zahlungsverkehr

**newhome**  
zuerst entdecken

## Persönliche Beratung für Private Banking

7310 Bad Ragaz  
081 303 43 00

8640 Rapperswil-Jona  
055 222 53 00

9001 St. Gallen  
071 227 96 00

9430 St. Margrethen  
071 747 13 00

9500 Wil  
071 913 71 00

8021 Zürich  
044 214 31 11

**Herausgeberin:**

St.Galler Kantonalbank AG  
St. Leonhardstrasse 25  
9001 St. Gallen